



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Hubert Altehülshorst GmbH
Hauptstraße 125
33397 Rietberg-Varensell

21. Juli 2021

Seite 1 von 33

Aktenzeichen
700-53.0007/21/3.10.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlagen nach Nr. 3.10.1 durch Errichtung und Betrieb von Galvanikanlagen mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 265,22 m³

I. Tenor

Auf den Antrag vom 03.03.2021 (Eingang am 03.03.2021) wird aufgrund der §§ 16/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den § 1 und § 2 der 4. BImSchV und der Nr. 3.10.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlagen nach Nr. 3.10.1 durch Errichtung und Betrieb von Galvanikanlagen mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 265,22 m³ erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und Betrieb

- Errichtung und Betrieb einer Trommelgalvanik mit 70,0 m³ Wirkbadvolumen
- Errichtung und Betrieb eines Zinkstellautomaten mit 183,4 m³ Wirkbadvolumen
- Produktionstechnische Umstellung des bestehenden Drehtrommelautomaten (11,82 m³) von Gelbchromatierung auf Gelbpassivierung im Nachbehandlungsbereich
- Kontinuierlicher 3-Schicht-Betrieb der neuen Galvanikanlagen mit zugehörigen Nebenanlagen von Montag bis einschl. Sonntag und an Feiertagen durchgängig von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Ableitung der Abluft aus den Prozessbädern der neuen Galvanikanlagen über die neuen Emissionsquellen EQ 1-4 über Dach ins Freie. Die Emissionsquelle 5 der Anlage 2 ist bereits Bestand und bleibt unverändert weiter erhalten
- Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) um zwei Abwasserbehälter (B5a und B30a) und einer zweiten Kammerfilterpresse (KFP)

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

- Indirekteinleitung von 25.000 m³/a anfallendes Abwasser in die kommunale Schmutzwasserkanalisation der Stadt Rietberg befristet **bis zum 31.05.2031**

Standort

Hauptstraße 125 in 33397 Rietberg-Varensell
Gemarkung Varensell, Flur 21, Flurstücke 32, 45, 31, 60

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage: Galvanikanlage mit einem Durchsatz von 269 t Werkstücke /d und einem Gesamtwirkbadvolumen von 265,22 m³

Einsatzstoffe (emissionsrelevant): Chlorwasserstoff HCL
Chrom III-Verbindungen

Betriebszeiten

Täglich von jeweils 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und maximal 8760 Betriebsstunden

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

1. Die schadstoffhaltige Abluft der Betriebseinrichtung BE 1 ist antragsgemäß zu erfassen, und anschließend über die Emissionsquellen EQ 1-4 entsprechend abzuleiten. Folgende Emissionswerte dürfen im Abgas nicht überschritten werden:

Tabelle 1

Betriebseinheit	Bezeichnung	Abgasquellen Nr.	Abluftvolumenstrom (m ³ /h)	Emissionsbegrenzungen
BE 1	Anlage 3	EQ 1	70.000 Nm ³ /h	5.2.4 TA-Luft Klasse III für Chlorwasserstoff 30 mg/m ³
BE 1	Anlage 3	EQ 2	70.000 Nm ³ /h	5.2.2 TA-Luft Klasse III für Chrom III-Verbindungen 1 mg/m ³
BE 1	Anlage 4	EQ 3	50.000 Nm ³ /h	5.2.4 TA-Luft Klasse III für Chlorwasserstoff 30 mg/m ³
BE 1	Anlage 4	EQ 4	50.000 Nm ³ /h	5.2.2 TA-Luft Klasse III für Chrom III-Verbindungen 1mg/m ³

2. Der Massenkonzentrationswert bezieht sich auf das Volumen des trockenen Abgases im Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa).

Hinweis

Die Galvanikanlage ist folgenden Nrn. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 3.10.1 „Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.“

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die

- die Genehmigung nach § 58 des Wassergesetzes - WHG vom 25.06.1995 in der zurzeit gültigen Fassung
- die Genehmigung nach § 57 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 in der zurzeit gültigen Fassung

von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Indirekteinleitergenehmigung

VI. Begründung

VII. Verwaltungsgebühr

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

IX. Hinweise

- X. Anlagen:
- A. Auflistung der Antragsunterlagen
 - B. Anlagedaten
 - C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt X Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Oberflächenbehandlungsanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt X Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Auflagen zum Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 1) Die Abluft der Galvanikanlagen der Betriebseinheit BE1 dürfen nur über die angegebenen Quellen EQ1 – 4 abgeleitet werden.
- 2) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Abgasreinigungsanlagen, in jedem Falle frühestens drei Monate bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegte Emissionsbegrenzungen im Abgas der Anlagen eingehalten werden.
- 3) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 4) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen (z.B. Reinigungen, An- und Abfahrvorgängen). Die Dauer der Einzelmessung soll

eine halbe Stunde nicht unterschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. (Nr. 5.3.2.2 TA Luft). Details der Emissionsmessung sind mit dem Dez. 53 vor der Inbetriebnahmemessung abzusprechen.

- 5) Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).
- 6) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 7) Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet unter: http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_09.htm veröffentlicht.
- 8) Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 9) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 10) Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im gereinigten Abgas der Anlage entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen. Mit Zustimmung durch die Bezirksregierung Detmold kann auf die Wiederholungsmessungen in der Abluft verzichtet werden. Wenn sichergestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzung sicher unterschritten wird.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 29b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherche-system Messstellen und Sachverständige - ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

Lärmschutz

- 1) Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und dürfen nur so genutzt werden, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Einrichtungen (wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) verursachten Geräuschimmissionen – auch in Verbindung mit dem Betrieb der am Standort bereits vorhandenen Anlagen sowie dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - an dem Immissionsort:

Tabelle 2

Immissionsort	Immissionswerte Tags	Immissionswerte nachts
Am Baumhof 6	60 dB(A)	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Die Messung und Bewertung der Geräuschimmissionen erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998.

Der Lieferverkehr zur Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit gilt von 22:00 – 06:00 Uhr.

Auflagen zum Bodenschutz

- 1) Der Ausgangszustandsbericht der der dbt umwelt GmbH (Projekt- Nr. 20-408, Neubau Anlage 3 und 4 vom 29.06.2021) ist Bestandteil der Genehmigung.
- 2) Neben der vorgelegten digitalen Version des AZB ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, eine Druckversion zeitnah, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu übersenden.
- 3) Für die Überwachung des Bodens wird anhand der gutachterlichen Risikobewertung im AZB zunächst auf regelmäßige Untersuchungen verzichtet. Stattdessen ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, jährlich ein Begehungsprotokoll gemäß AZB, Anlage 12, vorzulegen. Ergeben sich anhand der Protokolle Verdachtspunkte sind in Abstimmung mit mir gezielt Bodenuntersuchungen auf die relevanten gefährlichen Stoffe durchzuführen.

Sofern bei einem Schadensfall relevante gefährliche Stoffe trotz Rückhalteeinrichtungen, Eigenkontroll-, Überwachungs- und Schutzmaßnahmen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt seien können, ist durch einen Sachverständigen durch gezielte Boden- und Grundwasseruntersuchungen zu ermitteln, ob erhebliche Auswirkungen oder Gefahren für Boden und Grundwasser eingetreten sind.

Festgestellte Verschmutzungen sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, umgehend mitzuteilen. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen zur Detailerkundung bzw. zur Beseitigung von Schäden sind mit mir abzustimmen.

- 4) Zur Überwachung des Grundwassers ist vom Anlagenbetreiber zunächst für drei Jahre jährlich und im Anschluss alle drei Jahre eine Untersuchung an den Messstellen Brunnen (Anstrom) sowie GWM 1, GWM 2 und GWM 3 (Abstrom / Seitenstrom) anhand der nachfolgend aufgeführten Parameter und Untersuchungsmethoden vorzunehmen.

Tabelle 3 Grundwassermonitoring

Stoffgruppe	Untersuchungsparameter	Methode
Vor Ort-Parameter	pH-Wert	DIN 38404 C5
	Elektr. Leitfähigkeit	DIN EN 27888
	Sauerstoffgehalt	DIN EN 25814
	Wasser-Temperatur	DIN 38404 C4
Parameter	Chlorid (Cl)	DIN EN ISO 10304-1
	Sulfat (SO ₄)	DIN EN ISO 10304-1
	Nitrat (NO ₃)	DIN EN ISO 10304-1
	Ammonium (NH ₄)	DIN EN ISO 11732
	Ammonium-N (NH ₄ -N)	DIN EN ISO 11732
	Kjeldahl-Stickstoff	DIN EN 25663
	Organisch geb. Kohlenstoff (N org.)	DIN EN 25663
Metalle	Aluminium (Al)	DIN EN ISO 11885
	Calcium (Ca)	DIN EN ISO 11885
	Chrom (Cr)	DIN EN ISO 11885
	Eisen (Fe)	DIN EN ISO 11885
	Kobalt (Co)	DIN EN ISO 11885 *)
	Natrium (Na)	DIN EN ISO 11885
	Zink (Zn)	DIN EN ISO 11885

*) Für das GW-Monitoring ist für den Parameter Kobalt die Analysemethode so anzupassen das Gehalte im Bereich des Geringfügigkeitsschwellenwertes von 2 µg/l sicher bestimmt werden können.

Der Standort der Messstellen ist aus dem Lageplan AZB, Anlage 6, ersichtlich.

Mit den Grundwasseruntersuchungen ist im April 2022 zu beginnen.

- 5) Die Begehungsprotokolle sowie die Prüfberichte und Probennahmeprotokolle der Untersuchungen zu den Auflagen 3 und 5 sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, jeweils unaufgefordert vorzulegen.
- 6) Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, behält sich vor, eine Anpassung / Ausweitung der Überwachung zu fordern.
- 7) Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 15 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) unaufgefordert vorzulegen.

Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52) in die Sachverständigen-stellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigen-stellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 1) Wassergefährdende Stoffe sind auf dem Werksgelände so zu lagern bzw. zu gebrauchen, dass das Fortspülen nicht möglich ist.
- 2) Wassergefährdende Stoffe, die auf dem Betriebsgelände infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung auslaufen, sind aufzufangen und schadlos zu beseitigen bzw. fachgerecht zu entsorgen. Entsprechende Auffang-, Rückhaltevorrichtungen oder sonstige geeignete Vorrichtungen sind vorzuhalten.
- 3) Die Grundsatzanforderung gemäß § 17 AwSV in der aktuell gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 4) Der Betreiber hat gemäß § 43 AwSV in der aktuell gültigen Fassung eine Anlagendokumentation zu führen.
- 5) Der Betreiber hat gemäß § 46 AwSV i. V. m. Anlage 5 in der aktuell gültigen Fassung entsprechend der Gefährdungseinstufung gemäß § 39 AwSV, die Überwachungs- und Prüfpflichten einzuhalten.
- 6) Die Bauausführung aller der AwSV unterliegenden Anlagenteile sind durch einen Fachbetrieb durchzuführen. Der AwSV-konforme Einbau ist schriftlich zu bestätigen.
- 7) Der Betreiber hat gemäß § 20 AwSV dafür Sorge zu tragen, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwässer sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Dazu ist ein Konzept zur Rückhaltung von, im Havarie- oder Brandfall, austretenden Flüssigkeiten zu entwickeln bzw. insbesondere bei betrieblichen Änderungen fortzuschreiben. Dabei sind organisatorische Maßnahmen den technischen Maßnahmen gleichwertig anzusehen.

Auflagen zum Arbeitsschutz:

- 1) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ durchzuführen.
- 2) In der Galvanotechnik stellen Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle Schwerpunkte dar. Eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung von Stolperstellen an Höhenunterschieden bis 2 cm ist z.B. eine Abschrägung mit einem Winkel von höchstens 25 °, z.B. bei Kanten an Bodenbelägen. Größere Höhenunterschiede

sollen durch begehbare Schrägrampen überbrückt werden, die den an Verkehrswege bzw. Fluchtwege gerichteten Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechen (siehe z.B. ASR A1.8 "Verkehrswege" und ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan") und keine gefährliche Schräge bilden. Anschluss- und Versorgungsleitungen müssen so verlegt sein, dass sie keine Stolperstellen bilden, z.B. entlang von Einrichtungsgegenständen, Wänden oder Decken. Das kann z.B. mit einer ausreichenden Anzahl von Anschlussmöglichkeiten in einer geeigneten Lage erreicht werden. (Technischen Regeln für Arbeitsstätten - ASR A1.5/1,2 Nr. 5 Abs. 1)

- 3) Es sind Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 4) In allen Bereichen, in denen mit Ganzkörper- oder Augenverätzungen zu rechnen ist, müssen Notduschen oder Augenduschen installiert sein. Die Beschäftigten müssen in ihrer Nutzung unterwiesen sein. Der Umgang mit den Sicherheitseinrichtungen soll regelmäßig praktisch eingeübt werden. Durch auffällige Kennzeichen ist auf die Notduschen und Augenduschen hinzuweisen. Ihre Funktionstüchtigkeit ist regelmäßig zu überprüfen. Bei Verwendung von Augenspülflaschen ist auf das Verfallsdatum der Augenspüllösungen zu achten. (Technischen Regeln für Arbeitsstätten - ASR A4.3)
- 5) Nicht erdverlegte Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe und Gemische von einer Anlage zu einer anderen, oder auf einem Werksgelände von einem Betriebsgebäude zu einem anderen befördert werden, sind gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 201 Nummer 4.3 Absatz 5 zu kennzeichnen. Für Rohrleitungen für Stoffe und Gemische im Produktionsgang gilt TRGS 201 Nummer 4.5.4.

Die Kennzeichnung ist bevorzugt an den gefahrenträchtigen Stellen anzubringen, insbesondere dort, wo Beschäftigte Tätigkeiten durchführen oder wo eine erhöhte Verwechslungsgefahr herrscht. Dies sind beispielsweise Armaturen, Schieber, Anschluss- und Abfüllstellen sowie Wanddurchbrüche. Die Kennzeichnung kann durch Angabe der Fließrichtung ergänzt werden. (TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ – Nr. 4.5.3)

- 6) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist festzustellen, ob die einzelnen Tätigkeiten im Bereich der Galvanik einen speziellen Hautschutz oder besondere Hygienemaßnahmen erfordern. Für den Hautschutz gibt es keine Universalschutzmittel. Sie müssen vielmehr vom Betriebsarzt/-ärztin sorgfältig für den Einzelfall ausgewählt werden.

Ein Hautschutzplan ist, vorzugsweise am Handwaschbecken, im Betrieb auszuhängen. Der Umgang mit Hautschutzmitteln soll Bestandteil der regelmäßigen Unterweisungen sein. (DGUV Information 209-009 Nr. 1.3)

- 7) Bei Tätigkeiten, bei denen mit einer Gefährdung der Beschäftigten durch Verschmutzung der Arbeits- und Schutzkleidung zu rechnen ist, müssen Arbeitgeber getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten müssen diese Möglichkeiten nutzen. Die Reinigung und Pflege von Arbeits- und Schutzkleidung muss vom Unternehmen geregelt sein. Um ein Verschleppen von Verunreinigungen zu verhindern, muss Arbeits- und Schutzkleidung im betrieblichen Bereich bleiben und darf keinesfalls mit nach Hause genommen oder privat gereinigt werden. (DGUV Information 209-009 Nr. 1.4.1)

C) Auflagen der Stadt Rietberg

- 1) Vor Baubeginn sind der Abteilung 63 (Bauaufsicht) die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
Die beauftragten haben dies durch ihre Unterschrift auf der Anzeige über den Baubeginn zu bestätigen.

V. Indirekteinleitergenehmigung

der Einleitung von Produktionsabwasser der Firma Hubert Altehülshorst GmbH am Standort Hauptstraße 125 in 33397 Rietberg-Varensell in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Rietberg und Änderung der Abwasserbehandlungsanlage.

1. Tenor

1.1 Genehmigung

Auf den o.g. Antrag wird der Antragstellerin sowie einem etwaigen Rechtsnachfolger und unbeschadet der Rechte Dritter die befristete Genehmigung gemäß § 58 WHG in der zurzeit gültigen Fassung erteilt, nach Maßgabe dieses Bescheides anfallendes Produktionsabwasser vom Betriebsgelände Hauptstraße 125 in 33397 Rietberg-Varensell in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Rietberg einzuleiten.

1.2 Befristung

Diese Einleitungsgenehmigung ist befristet bis zum **31.05.2031**.

1.3 Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 08.07.2016 (SGV. NRW. 77),
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV-) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625),
- GebG NRW, Tarifstellen 28.1.5.4 und 28.1.5.6 des allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW -AVerwGebO NRW-,
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282)

in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck der Einleitung und Abwasserherkunft

Die Einleitung dient der Entsorgung von auf dem Betriebsgelände Hauptstraße 125 in 33397 Rietberg-Varensell der Firma Hubert Altehülshorst GmbH anfallendes Produktionsabwasser aus der Anlage zur Oberflächenbehandlung (vergleiche Lageplan im Antrag).

3. Herkunft des Abwassers / Abwasserbehandlung / Umfang der Einleitung

3.1 Abwasserherkunft

Galvanik (Anhang 40 der AbwV Anwendungsbereich 1)

Das Abwasser stammt aus der Verzinkung von Stahlteilen mit den Produktionseinheiten

- Drehtrommelautomat (BE 1 - Anlage 2)
- Zink-Gestellautomat (BE 1 - Anlage 3)
- Großer Trommel-/Schwenkgestellautomat (BE 1 - Anlage 4),

aus der Vorbehandlung (Entfettung/Beizen) dem alkalischen Verzinken und der Nachbehandlung (Aufhellen, Passivieren und Versiegeln.

3.2 Abwasserbehandlung

Die Behandlung des Abwassers erfolgt durch die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage (BE 2), die im Wesentlichen aus

1. Abwassersammelstationen B1, B2, B3, B4, B5, B5a und B6,
2. Standbehandlungen B10, B20 und B30,
3. Sedimentationsbehälter B11, B21 und B31,
4. Kammerfilterpressen 1 und 2,
5. Vorlagebehälter B12 und B22,
6. Kiesfilter 1a/b, 2a/b und 3a/b
7. Bandfilter
8. Speicherbehälter für Recyclingwasser B15, B25
9. pH-Endkontrolle B55

besteht.

3.3 Umfang der Einleitung

Der zulässige Umfang der Abwassermenge in die Kanalisation beträgt

2,7	l/s
10	m ³ /h
75	m ³ /d
25.000	m ³ /a

4. Überwachung

Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind am PN 1 Galvanik (Altehülshorst), Messstellennr.: 2223879; RW: 460462, HW: 5745616, vor der Einleitung des Abwassers in die kommunale Schmutzwasserkanalisation und vor der Vermischung mit anderem Abwasser, folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Tabelle 4

Lfd.-Nr.	Parameter	Wert	Häufigkeit der Probenahme
1	pH-Wert 1)	6,5 – 10	4 x pro Jahr
2	AOX 1)	1,0 mg/l	4 x pro Jahr
3	Arsen	0,1 mg/l	1 x pro Jahr
4	Blei	0,5 mg/l	1 x pro Jahr
5	Cadmium	0,2 mg/l	1 x pro Jahr
6	Chlor, freies	0,5 mg/l	1 x pro Jahr
7	Chrom, gesamt	0,5 mg/l	4 x pro Jahr
8	Chrom VI	0,1 mg/l	1 x pro Jahr
9	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l	1 x pro Jahr
10	Kupfer	0,5 mg/l	4 x pro Jahr
11	Nickel	0,5 mg/l	4 x pro Jahr
12	Silber	0,1 mg/l	1 x pro Jahr
13	Sulfid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	1 x pro Jahr
14	Zink	2,0 mg/l	4 x pro Jahr
15	Summe LHKW ¹⁾²⁾	0,1 mg/l	1 x pro Jahr
16	DTPA und EDTA ¹⁾	-	1 x pro Jahr

Erläuterungen

Als Probenahmeart wird, wenn nicht anders gekennzeichnet die qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe gefordert.

¹⁾ Stichprobe

²⁾ Summe der Einzelparameter (gerechnet als Chlor) aus: Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlorethen

Die vorgenannten Parameter sind nach den in der Anlage zu § 4 AbwV, in der jeweils gültigen Fassung, ausgewiesenen Analysen- und Messverfahren zu bestimmen.

5. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung

- 5.1 Im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG in Verbindung mit § 59 LWG und der SüVO Abw haben Sie an der Probenahmestelle die unter Punkt 4 „Überwachungswerte“ genannten Parameter entsprechend der genannten Häufigkeit durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Detmold jeweils unaufgefordert vorzulegen (Ansprechpartner ist zurzeit Herr Oliver Wessel, Tel. 05231-515494, E-Mail: oliver.wessel@bezreg-detmold.nrw.de).

Der Parameterumfang und die Probenahmehäufigkeit können auf begründeten Antrag reduziert werden, wenn mindestens zwei Jahre keine Überschreitungen der Überwachungswerte festgestellt worden sind.

- 5.2 An der pH-Endkontrolle ist vor Übergabe in die städtische Schmutzwasserkanalisation eine redundante pH-Wert-Messung zu installieren. Die pH-Wert-Sonden sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten und zu kalibrieren. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Für diese Messung ist ein Zweifachmesssystem mit unabhängig voneinander arbeitenden Messelektroden unter Einsatz eines Differenzmessgerätes zu verwenden. Bei einer Störmeldung, ge-

koppelt mit einem akustischen Alarm bei einer Messdifferenz von $\text{pH} \geq 0,5$ sind die Abwasserabgabe aus der Produktionsanlage sowie der Ablauf aus der Abwasserbehandlungsanlage automatisch zu unterbrechen.

5.3 Es gelten die Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls gemäß Anhangs 40 der Abwasserverordnung.

5.4 Für die Überwachung der Abwasserqualität ist vor der Einleitung in die Kanalisation und vor der Vermischung mit anderem Abwasser, im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage Galvanik, die Probenahmestelle ordnungsgemäß zu betreiben.

5.5 An der Probenahmestelle ist dauerhaft und gut lesbar ein Schild mit der Aufschrift

LANUV-Messstelle PN1
Galvanik (Altehülshorst)
Messstellennr.: 2223879

anzubringen.

Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Hierzu muss für mein Überwachungspersonal ein freier Zutritt zu der Probenahmestelle möglich sein.

5.6 Für die Probenahmestelle ist eine Messstellen-Dokumentation zu erstellen und dem Dezernat 54.9 der Bezirksregierung Detmold vorzulegen. Nach Genehmigung der Einleitung wird Ihnen ein Formular zur Messstellen-Dokumentation zugeschickt, welches sie ausgefüllt dem Dezernat 54.9 der Bezirksregierung Detmold zukommen lassen. Bei bestehenden Messstellen ist dies zu aktualisieren.

5.7 Die Anlagen sind stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Für die Bedienung und Wartung der Anlage ist qualifiziertes und ausgebildetes Personal einzusetzen.

5.8 Die Entwässerungssatzung der Stadt Rietberg, in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten und einzuhalten.

5.9 Das Abwasser aus Entfettungs- oder Entmetallisierungsbädern darf kein EDTA enthalten.

5.10 Sollten sich im Rahmen der Selbstüberwachung Hinweise ergeben, die auf das Vorhandensein harter Komplexbildner wie z. B. EDTA oder DTPA schließen lassen, ist in Absprache mit der Bezirksregierung Detmold die interne Analytik zum Nachweis der Schwermetalle im Abwasser nach der Behandlung durch ein Standardadditionsverfahren gem. DIN 32633 zu ersetzen.

5.11 Der Anhang 40 der Abwasserverordnung (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anforderungen im Anhang 40 der Abwasserverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, sind somit zu beachten und einzuhalten.

5.12 Dieser Bescheid und sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Gewässeraufsichtsbehörden sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.

5.13 Über die Kontrolle und den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Aufzeichnungen zu dokumentieren sind:

- Tägliche Abwassermenge
- Jährliche Aufstellung Abwassermenge/ Wasserverbrauch
- Reparatur- und Wartungsarbeiten
- Betriebsstörungen mit möglichen Auswirkungen auf das Abwasser und deren Behebung
- Behebung von technischen Mängel
- Tägliche optische Kontrolle des Zulaufs und Ablaufs auf Auffälligkeiten (Farbe, Ölanteile etc.)
- Wöchentliche Kontrolle über den Zustand und Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile (z. B. Behälter, Leitungen, Pumpen, Maß- und Steuereinheiten, Alarmanlagen)
- Einsatz von Chemikalien und die ordnungsgemäße Funktion der Dosiereinrichtungen
- Ergebnisse der Selbstüberwachung
- Ergebnisse der Schnelltests (interne Analyse)
- Kalibrierungsergebnisse der pH-Sonden
- Nachweise der Schlammentsorgung

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 5.14 Einmal jährlich (im 4. Quartal) hat auf Ihre Einladung ein Abwassergespräch mit mir stattzufinden (Ansprechpartner ist zurzeit Herr Oliver Wessel, Tel. 05231-715494), um sich über Erfahrungen mit der bestehenden Betriebs- und Abwasserkonzeption sowie über evtl. künftige Änderungen der betrieblichen oder gesetzlichen Situation auszutauschen.

Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Absatz 2 LWG

Wasserrechtlicher Bescheid des Kreises Gütersloh vom 28.12.1993 (Aktenzeichen 66/657-222-08-40) in der Fassung vom 07.10.2013 (Aktenzeichen 54.01.06.54-6.02.08)

Die Änderung der ABA umfasst im Einzelnen folgende Anlagenteile bzw. Behandlungsschritte:

- Abwassersammelstation (B5a, NV=30 m³) für sauer/alk. Spülwasser
- Standbehandlungsanlage 4 (B30a, NV=15 m³)
- Kammerfilterpresse 2 (ca. 200 l Presseninhalte)
- Kein Einsatz mehr von Cr VI, daher keine Chromatreduktion mit Natriumdithionit mehr erforderlich

Die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Betriebsabwasser auf dem Betriebsgelände der Firma Hubert Altehülshorst GmbH Hauptstraße 125 in 33397 Rietberg-Varensell, wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

Nebenbestimmungen zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

- 6.1 Die Abwasserbehandlungsanlage ist im Rahmen dieser Genehmigung entsprechend der vorgelegten und bestehenden Pläne zu betreiben, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden.
- 6.2 Die Fertigstellung der geplanten Änderungen ist der Bezirksregierung Detmold mitzuteilen.

- 6.3 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Verkehrssicherheit, Funktionssicherheit, Betriebssicherheit, ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung, Kontrollen und Probenahmen jederzeit gewährleistet und sichergestellt sind.
- 6.4 Zur Erhaltung eines stets ordnungsgemäßen betriebsfähigen Zustandes ist die Abwasserbehandlungsanlage durch fachkundiges Personal oder einen fachkundigen Betrieb regelmäßig warten zu lassen.
- 6.5 Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse die erwarten lassen, dass Stoffe in die Kanalisation gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Kanalisationsnetz bzw. im Kläranlagenbetrieb hervorzurufen oder eine Gefährdung für das Gewässer sind, unverzüglich,
- der Stadt Rietberg,
 - der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh
 - mir telefonisch (Mo.- Fr. unter der Tel.-Nr. 05231-710), außerhalb der Dienstzeiten unter 05231-71 1999,
 - per Fax (05231-71 1295) oder
 - per E-Mail (poststelle@brdt.nrw.de)
- mitzuteilen.
- Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen möglichst genau anzugeben.
- 6.6 Wesentliche Änderungen rechtlicher oder technischer Art, die von den Beschreibungen in den Antragsunterlagen vom 03.03.2021 abweichen und mit dieser Genehmigung im Zusammenhang stehen, sind der Bezirksregierung Detmold unverzüglich mitzuteilen. Ggf. ist ein entsprechender Änderungsantrag zu stellen.
- Im Zweifelsfall sollte mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt werden, ob eine geplante Änderung als wesentlich einzustufen ist.
- 6.7 Diese Genehmigung ist dem im Betrieb mit der Abwasserbeseitigung befassten Personal zur Kenntnis zu geben.
- 6.8 Die Betriebsanweisungen sind entsprechend der Bestimmungen dieser Genehmigung zu aktualisieren und dem Betriebspersonal zur Kenntnis zu geben.

VI. Begründung

Mit Antrag vom 03.03.2021 (Eingang am 03.03.2021), hat die Hubert Althülshorst GmbH& Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 3.10.1 des Anhangs der 4. BImSchV durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und der Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf:

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- (Anlage 1, Ziffer 3.9.1) im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der Betriebsweise und des Emissionsverhaltens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Feststellung wurde mit der Bekanntgabe des Vorhabens am 12.04.2021 veröffentlicht (§ 5 Abs. 2 des UVPG).

Das Vorhaben wurde am 12.04.2021 in den ortsüblichen Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalenblatt“ und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 19.04.2021 bis einschließlich 18.05.2021 bei der Bezirksregierung Detmold und der Stadt Rietberg zur Einsichtnahme aus. Die Antragsunterlagen wurden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold verfügbar gemacht. Während der Auslegung und bis einen Monat nach der Auslegungsfrist (bis zum 18.06.2021) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist ist eine einzelne Einwendung vorgebracht worden. Nach § 10 Abs. 6 BImSchG liegt es im Ermessen der Genehmigungsbehörde, ob bei Vorliegen von Einwendungen ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder auf andere Art und Weise dem Einwender die Gelegenheit gegeben wird, seine Überlegungen zu erläutern. Der Einwender hat auf die Einladung zu einem gesonderten Termin verzichtet. Die auf den 07.09.2021 im Gasthof Bökamp anberaumte Erörterung findet deshalb nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Rietberg (Bauplanung, Bauordnung, Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz),
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz),
- Dezernat 53 (Immissionsschutz),
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben ausgeführt werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Rietberg mit der Beurteilung gem. § 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Der Flächennutzungsplan weist für das Baugrundstück „Fläche für die Landwirtschaft“ aus.

Das Vorhaben unterliegt einer Baugenehmigungspflicht. Die Erschließung des Vorhabens ist sichergestellt.

Die Zufahrt zu dem Baugrundstück erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz der Stadt Rietberg. Die Erschließung ist sichergestellt und erfolgt über die Hauptstraße.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft. Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechtes, des Brandschutzes, des Wasser- und Abfallrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Das zunächst von der dbt umwelt GmbH vorgelegte Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (AZB) für die Galvanikanlage wurde im Dez. 2020 und Jan. 2021 mit der Bezirksregierung Detmold, Dez. 52, abgestimmt.

Nach Abschluss der Untersuchungen wurde mit Datum vom 29.06.2021 der Ausgangszustandsbericht (AZB) der dbt umwelt GmbH (Projekt: Neubau Anlage 3 und 4 vom 29.06.2021) für die Galvanikanlage vorgelegt.

Der AZB wurde durch das Dezernat 52.2 geprüft. Bei den Untersuchungen für den Ausgangszustand wurden im Boden für die Parameter Aluminium, Calcium, Eisen und Kobalt tlw. erhöhte Gehalte ermittelt. Eine Vergleichsanalytik einer Bodenprobe aus dem nahen Umfeld, außerhalb des Betriebsgeländes zur Ermittlung von Hintergrundwerten wurde nicht durchgeführt. Im Grundwasser wurden zum Teil für Ammonium, Eisen und Kobalt erhöhte Konzentrationen festgestellt. Für die meisten der vorgenannten Parameter sind in der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) keine vergleichenden Prüfwerte (Maßstab für eine Gefährdung) festgeschrieben. Lediglich für Kobalt ist für den Wirkungspfad Boden Grundwasser ein Prüfwert aufgeführt. Dieser wird in allen Grundwasserproben deutlich eingehalten. Im Ergebnis wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Zur Feststellung des Ausgangszustandes für den Boden und das Grundwasser gemäß § 10 BImSchG und der im Betrieb der Galvanikanlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind die Auflagen 1 und 2 erforderlich.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV sind die Auflagen 3, 4, 5, 6 und 7 in den Bescheid aufzunehmen. Aufgrund eines Verzichts auf regelmäßige Bodenuntersuchungen wird das Überwachungsintervall für die Grundwasseruntersuchungen zunächst für drei Jahre jährlich und im Anschluss auf einen dreijährigen Turnus festgesetzt.

Im Hinblick auf eine spätere Betriebsstilllegung und die sich aus § 15 Absatz 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten ist die Auflage 8 festzuschreiben.

In Bezug auf mögliche zukünftige relevante genehmigungsbedürftige Änderungen der Anlage und einer ggf. notwendigen Fortschreibung des AZB wird der Hinweis 2 vorgeschlagen.

Insgesamt bestehen aus Sicht des Dezernates 52.2 gegen das beantragte Vorhaben und den nachgereichten Ausgangszustandsbericht für die Galvanikanlage der Firma Hubert Altehülshorst GmbH in Rietberg keine Bedenken, wenn die aufgeführten Auflagen und Hinweise in den Bescheid aufgenommen werden.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV D) Nrn. 21 bis 27 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Indirekteinleitung

Nach § 58 Absatz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung, wenn in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG für den jeweiligen Herkunftsbereich des Abwassers Anforderungen vor seiner Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind.

Die Bundesregierung hat mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17.06.2004 (Abwasserverordnung –AbwV-) eine solche Verordnung festgelegt. Die Verordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Genehmigung aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind (§ 1 AbwV).

Das eingeleitete Abwasser ist in diesem Sinne dem Anhang 40 („Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“) der Abwasserverordnung zuzuordnen.

Der Anhang legt für diesen Herkunftsbereich in den „Allgemeine Anforderungen“ und „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ Mindestanforderungen fest.

Die Genehmigung war nach Prüfung des Antrags und in der in diesem Zusammenhang vorgelegten Unterlagen zu erteilen, da der Zulassung der Indirekteinleitung keine Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, die nicht durch Auflagen oder Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden können.

Indirekteinleitergenehmigungen sind grundsätzlich zu befristen, da das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nicht für eine unbegrenzte Zeit, sondern nur für den befristeten Zeitraum prognostiziert werden kann. An Einleitungen können Anforderungen gestellt werden, die sich aus dem Schutzbedarf des konkreten Gewässers ergeben, in das eingeleitet wird (Immissionsanforderungen). Die Einleitung darf nicht zu einer Verschlechterung des Zustands führen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele verhindern. Die Zusammensetzung und der Zustand des Gewässers können sich langfristig ändern. Nach Ablauf der Frist sind daher der Schutzbedarf und mögliche neue Anforderungen an eine Behandlung des Produktionsabwassers neu zu beurteilen. Die Befristung der Genehmigung zur Einleitung in die städtische Schmutzwasserkanalisation auf den Zeitraum von 10 Jahren ist eine zulässige Nebenbestimmung gem. § 13 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 4 WHG und § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG NRW.

Entscheidung über die Einwendung des Herrn Götz–Reinhardt Lederer, BUND LAK Technischer Umweltschutz

Gegen das Vorhaben wurde eine Einwendung erhoben. Im Folgenden wird das vorgebrachten Bedenken dargestellt und eine Entscheidung über diese getroffen.

B1: Es wäre angenehmer, bearbeitbare Dateien zu bekommen, das würde die Arbeit erleichtern. Wir sehen auch keine Notwendigkeit, die Bearbeitung der Daten durch Blockierung der Suchfunktion zu erschweren.

Stellungnahme

Aufgrund von Anforderungen an den Datenschutz ist es nicht möglich, bearbeitbare Dateien im Internet als Offenlegung des Genehmigungsantrags einzustellen. Das BImSchG formuliert zudem keine Vorgaben an das Einstellen von Genehmigungsanträgen in das Internet, zum Beispiel hinsichtlich einer Kopier- und Suchfunktion. Anforderungen an die vom Antragssteller zu stellenden Dateien werden ebenfalls nicht durch das BImSchG geregelt.

B2: Die Arbeit der Radlager soll vorwiegend in der Werkhalle stattfinden. Dies mag für die Verladung gelten, das Abladen von den LKWs findet aber sicher nicht in der Werkhalle statt.

Stellungnahme

Bei der Fa. Altehülshorst finden sowohl die Beladung als auch die Entladung der LKW in der Werkhalle (Verladehalle) statt. Die Beladung und Entladung erfolgt mittels Flurförderzeuge. Radlader kommen nicht zum Einsatz.

B3: Wieso ist in dem Antragsformular von einem Brunnen die Rede und in der Genehmigung von insgesamt 3 Brunnen?

Stellungnahme

Bis zum 23.06.2020 lag ein wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid für 3 Brunnen mit einer max. Entnahmegenehmigung für alle 3 Brunnen in Summe von 4 m³/h, 60 m³/d und 15.000 m³/a vor (ausgestellt durch den Kreis Gütersloh am 23.06.2000). Diese Genehmigung wurde für alle 3 Brunnen mit Bescheid vom 25.11.2019 durch die Bezirksregierung Detmold bis zum 30.06.2040 verlängert (Az. 54.01.08.54-021). Im Antragsformular ist diese aktuell geltende wasserrechtliche Erlaubnis für die 3 Brunnen ordnungsgemäß aufgeführt.

B4: Chrom VI und Cyanide sollen nicht mehr eingesetzt werden. Wieso sind in der Abfallartenliste von Firma Zimmermann dann cyanidhaltige Abfälle aufgelistet?

Stellungnahme

In der Abfallartenliste des Entsorgungsfachbetriebszertifikats der Firma Zimmermann sind alle Abfallarten aufgeführt, für welche die Firma Zimmermann das Überwachungszeichen tragen darf.

Chrom VI-Verbindungen und Cyanide werden antragsgemäß in den neu zu errichtenden und hier beantragten Galvanikanlagen der Firma Altehülshorst nicht eingesetzt.

Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle mit der AVV 060102* erfolgt über den Entsorgungsfachbetrieb Fa. Zimmermann (siehe Formular 4 Verwertung / Beseitigung von Abfällen). Dieser Abfall ist in dem Entsorgungsfachbetriebszertifikat der Fa. Zimmermann gelistet.

B5: Wasserrechtlicher Genehmigungsbescheid 2013 BezReg mit verschiedenen Werten 30 m³/h und 75 m/d muss angepasst werden.

Stellungnahme

Der wasserrechtliche Bescheid aus 2013 beinhaltet folgende Abwassermengen für die Indirekteinleitung des Abwassers in die städtische Kanalisation: 2,7 l/s, 10 m³/h, 72 m³/d und 18.000 m³/a (Aktenzeichen 54.01.02.54-GT 39 Ind IGL).

Die Genehmigung gem. § 58 WHG für das Einleiten des Abwassers aus den neuen Galvanikanlagen über die Abwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation (Indirekteinleitung) in Verbindung mit Anhang 40 AbwV wird gemäß § 13 BImSchG in die Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen (siehe Antragsformular). Als Höchsteinleitungsmengen des Abwassers in die Kanalisation der Stadt Rietberg wurden folgende Maximalmengen neu beantragt: max. 2,7 l/s, 10 m³/h, 75 m³/d und 25.000 m³/Jahr (siehe Erläuterungen zum Antrag).

B6: Seite 101 Gesamthöhe 5500 m! Dürfte etwas groß sein.

Stellungnahme

Die Maßeinheit wurde irrtümlich mit Meter angegeben und beträgt natürlich Millimeter, wie bei den vorgenannten Maßangaben korrekt aufgeführt. Es handelt sich hier um die Hauptabmessungen des Nasswäschers. Der Kolonnendurchmesser beträgt wie in der Antragsdokumentation angegeben circa 2300 mm.

B7: Vermutlich lösen sich Tropfen von 10 µm nicht ab.

Stellungnahme

Der Abluftstrom enthält alle Stoffe, die über die Wannenrandabsaugung abgesaugt werden (Sauerstoff, Stickstoff, Wasserdampf, Wasserstoff, Aerosole, Schwefel und Stickstoffverbindungen, organische Verbindungen) und zusätzlich das, was sich aus dem Galvanikbad in die Umgebung trägt (Wasserdampf und Aerosole). Alles, was nicht Gase sind, lässt sich mit Wasser aus dem Luftstrom herauswaschen. Das Ergebnis ist ein gereinigter Luftstrom, der lediglich noch Spuren von Verunreinigungen in gesetzlich erlaubten Mengen enthält. Diese Luft ist zu fast 100% mit Wasser gesättigt (Luftfeuchtigkeit nahe 100%) und besteht aus vielen kleineren und größeren Tröpfchen ("Nebel"). Diesen gereinigten und grenzwertkonformen Luftstrom könnte man nun durch den Kamin in die Umwelt abgeben. Stand der Technik ist es jedoch, die größeren Tröpfchen mittels eines Tropfenabscheiders aus dem Luftstrom zu entfernen und separat als Wassertröpfchen und dann Wasser abzuleiten

(ansonsten würde diese Kondensation z. B. im Kamin ablaufen und sich als Wasser am Kaminboden zeigen). Die Tröpfchengröße spielt also eine untergeordnete Rolle.

Die Abluftwäscher sind als Absorptionsturm mit Füllkörpereinheiten und Tropfenabscheider ausgeführt. Die Dämpfe werden mit Wasser gewaschen, welches aus einem untergebauten Waschflüssigkeitsbehälter ($V=5,0 \text{ m}^3$ und $V=4,5 \text{ m}^3$) mit einer Kreislaufpumpe auf die Füllkörpereinheiten gefördert wird. Nach der Waschung werden die gereinigten Dämpfe in den Ausblaskamin gedrückt und werden über die Emissionsquellen EQ 1-4 über Dach ins Freie geleitet. Bei Tropfen ab einer Größe von $10 \text{ }\mu\text{m}$ (entspricht $0,01 \text{ mm}$) beträgt der Wirkungsgrad des Tropfenabscheiders $> 99\%$. Dieses entspricht dem Stand der Technik.

B8: Aus welchen Prozessen entsteht H_2 in welchen Mengen? Wo ist das Explosionsschutzdokument? Es fehlt ein Explosionsschutzgutachten!

Stellungnahme

Wasserstoff entsteht bei der Elektrolyse, steigt aus dem Bad heraus und verdünnt sich - da flüchtig - mit der Umgebungsluft. Ob ein Gemisch explosionsfähig ist, hängt mit der Konzentration zusammen. Durch die Wannenrandabsaugung (Auslegung nach Stand der Technik) wird der Verdünnungsprozess beschleunigt, sodass ein Wasserstoffteilchen kurz nach dem Austritt aus dem Bad mit so viel Luft gemischt wird, dass die explosionsfähige Konzentration praktisch sofort unterschritten wird. Stand der Technik ist es deshalb, die Gleichrichter auszuschaalten - und damit die Wasserstoffquelle - sobald der Ventilator nicht mehr eingeschaltet ist.

Die elektrolytisch betriebenen Bäder sind an Abluftabsaugungen angeschlossen, um den entstehenden Wasserstoff zu entfernen. Die Gefahr der Bildung von explosionsfähiger Atmosphäre besteht dann, wenn in den elektrolytisch betriebenen Bädern der gebildete Wasserstoff bei Ausfall einer Absaugung nicht abtransportiert wird. Die Absauganlagen werden mit Strömungswächtern versehen, sobald eine Störung auftritt, erfolgt eine Alarmgebung. Bei Ausfall der Badabsaugung infolge einer Alarmgebung schalten die Gleichrichter der elektrolytisch betriebenen Bäder aus, so dass kein Wasserstoff mehr infolge von Elektrolyse entstehen kann.

Durch die installierten Abluftanlagen nach Stand der Technik (betr. Abluftmengen, Abschaltung der Elektrolyse im Fehlerfall) werden explosionsgefährdete Wasserstoffkonzentrationen im Anlagenbereich vermieden. Da die Ausführung dem allgemein anerkannten Stand der Technik entspricht, ist ein Explosionsschutzgutachten nicht erforderlich und wird auch seitens der Behörde im Genehmigungsverfahren nicht gefordert.

B9: Warum werden im Lager nur 33 Stoffe gelagert, in den Sicherheitsdatenblättern aber 51 gefährliche Stoffe gelistet?

Stellungnahme

Nicht alle Gefahrstoffe, welche in den Galvanikanlagen eingesetzt werden, bedürfen einer Lagerung im Gefahrstofflager. Es ist nicht bei allen in den Galvanikanlagen eingesetzten Gefahrstoffen eine Lagerhaltung erforderlich.

B10: In Produktions- und Lagerhallen gibt es keine Lüftungsanlage, Lüftung nur über Tore und Lichtkuppeln – für die Belegschaft sollen aber verträgliche Bedingungen hergestellt werden. Das ist anzuzweifeln.

Stellungnahme

Die Luftraten in den Arbeits-, Sanitär- und Sozialräumen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die notwendige Lüftung der Arbeits- und der Sozialräume wird über die Zu- und Abluftanlage gewährleistet. Die Zuluft erfolgt nicht nur über Tore und Lichtkuppeln, sondern über eine Zuluftanlage in der Galvanikhalle (siehe Erläuterungen zum Arbeitsschutz). Dem Arbeitnehmer steht in den Arbeitsräumen während der Arbeitszeit ausreichend Frischluft zur Verfügung. Die Zuluftmengen entsprechen der Absaugmengen. Das Fachdezernat Arbeitsschutzes der Bezirksregierung Detmold hat den Antrag geprüft, es gab es keine Beanstandungen.

B11: Fenster im unteren Hallenbereich, Fenster im Treppenhaus, Fenster Summe 130 m². Lichtbänder aus Polycarbonat, sollen nichtbrennend abtropfend unter 300 Grad freischmelzend sein. Aus welchem Material sind die Fenster Isolierverglasung? Wenn die Fenster spiegelnd sind, muss man auf den Vogelschlag achten! Die Umgebung ist landwirtschaftlich genutzt, man kann davon ausgehen, dass sogenannte Allerweltsarten auf dem Anlagegebiet unterwegs sind. Es ist darauf zu achten, dass die eingebauten Fenster Vogelschlag verhindern.

Stellungnahme

Bei der Planung des Gebäudes ist das Thema „Vermeidung von Vogelschlag“ wie folgt berücksichtigt worden:

- Fassadengestaltung durch horizontale und vertikale Gliederung mit Materialwechsel (Klinkerwände mit sichtbaren Betonstützen im EG, Betonwände mit vertikalen und horizontalen Fugen im OG)
- Die für die Belichtung erforderlichen Fensterflächen wurden nicht als Lichtband, sondern durch eine Lochfassade mit Einzelfenster geplant (nur ca. 10 – 14% der Fassadenflächen sind Fenster).
- Die Fenster sind als Kunststofffenster mit Isolierglas, mit einem Lichtdurchlassgrad (TL) von ca. 76% geplant. Sie sind durch waagerechte und senkrechte Sprossen so unterteilt, dass die Einzelscheiben eine maximale Größe von 0,90 qm haben. Die weiße Farbe der Fensterprofile (Rahmen und Sprossen) im Zusammenspiel mit den tagsüber dunkel erscheinenden Glasflächen unterstützt die Gliederung zusätzlich. Dieser Fenstertyp hat sich schon seit längerem als sehr wirksam gegen Vogelschlag herausgestellt.
- Den Spiegeleffekt von Grünflächen in den Fenstern gibt es bei der Fa. Altehülshorst nicht. Das ist eine typische Situation bei Wohnhäusern mit bodentiefen Fenstern im Erdgeschoss und davorliegenden Grün- und Gartenflächen. Bei der Firma befinden sich vor allen Fenstern großflächige, befestigte Hofflächen. Außerdem ist ein Großteil der Fenster höhergesetzt. Der Spiegeleffekt von Grünflächen tritt hier nicht auf.

B12: Cyanidhaltige Abfälle 110301 gehen an Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung Datum 8.9.20 gültig bis 2022! Wieso, ist das nötig, wenn Cyanid doch ausgeschlossen ist?

Stellungnahme (analog B4)

In der Abfallartenliste des Entsorgungsfachbetriebszertifikats der Firma Zimmermann sind alle Abfallarten aufgeführt, für welche die Firma Zimmermann das Überwachungszeichen tragen darf.

Chrom VI-Verbindungen und Cyanide werden antragsgemäß in den neu zu errichtenden und hier beantragten Galvanikanlagen der Firma Altehülshorst nicht eingesetzt und dementsprechend auch nicht entsorgt.

Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle mit der AVV 060102* erfolgt über den Entsorgungsfachbetrieb Firma Zimmermann (siehe Formular 4 Verwertung / Beseitigung von Abfällen). Dieser Abfall ist in dem Entsorgungsfachbetriebszertifikat der Firma Zimmermann gelistet.

Insgesamt wird die Einwendung zurückgewiesen.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VII. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB)

IX. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Bezirksregierung Detmold unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 4) Alle Ereignisse mit Umwelteinwirkungen sowie besondere Vorkommnisse (relevante Betriebsstörungen, Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb) die geeignet sind, sonstige Gefahren herbeizurufen, sind der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) unverzüglich zu melden.

C) Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 1) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z. B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).
- 2) Der Ausgangszustandsbericht ist bei relevanten Veränderungen der IED-Anlage im Rahmen von Änderungs-Genehmigungsverfahren fortzuschreiben, z. B. wenn:

- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.
- 3) Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind sie als Erzeuger von gefährlichen Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb angefallenen und entsorgten Abfälle beinhalten.

E) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1) Aus anderen Rechtsvorschriften erforderliche Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Zustimmungen werden durch diese Genehmigung nicht ersetzt.
- 2) Die Überwachung des Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage und der Indirekteinleitung obliegt der Bezirksregierung Detmold.
- 3) Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG, d. h. es können u. a. nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt werden.
- 4) Es bleibt vorbehalten, aus besonderem Anlass die Häufigkeit der Untersuchungen, die Überwachungswerte und die Anzahl der Untersuchungsparameter neu festzusetzen.
- 5) Diese Genehmigung befreit nicht von der Haftung für alle Schäden, die aus der Indirekteinleitung und aus der Erstellung, dem Betrieb oder der Beseitigung der Abwasserbehandlungsanlage entstehen können.
- 6) Die einschlägigen technischen Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 7) Bei wesentlichen baulichen oder betrieblichen Änderungen der Abwasserbehandlungsanlage ist ggf. ein Änderungsbescheid nach § 57 Abs. 2 LWG erforderlich. In Zweifelsfällen sollte vorher mit mir abgestimmt werden, ob geplante Änderungen als wesentlich einzustufen sind.

- 8) Bei wesentlichen baulichen oder betrieblichen Änderungen der Produktionsanlagen ist ggf. ein Änderungsbescheid nach § 58 WHG i. V. m. § 58 LWG erforderlich. In Zweifelsfällen sollte vorher mit mir abgestimmt werden, ob geplante Änderungen als wesentlich einzustufen sind.
- 9) Der Antrag und Erläuterungsbericht sowie sämtliche schriftlichen und planerischen Unterlagen vom 03.03.2021 sind Bestandteil dieser Bescheide.

F) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§ 5, § 6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV, § 7, § 8 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV).

- 2) Nach der Betriebssicherheitsverordnung müssen Arbeitgeber die Fristen für regelmäßige Prüfungen der Arbeitsmittel im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festlegen. Die Prüfungen müssen von zur Prüfung befähigten Personen durchgeführt und dokumentiert werden. Gleichzeitig fordert die Gefahrstoffverordnung, dass die Wirksamkeit von technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig und mindestens jedes dritte Jahr geprüft werden muss.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass besonders für die Schutzeinrichtungen kürzere Prüfintervalle angebracht sind, da die örtlichen Gegebenheiten und Belastungen durch Chemikalien in galvanotechnischen Bereichen zu berücksichtigen sind. Die Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen, bei Bedarf in kürzeren Intervallen, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegen sind.

Prüfungen der Explosionssicherheit nach BetrSichV sind gefordert, wenn ein explosionsgefährdeter Bereich vorliegt. (§ 7 Abs. 7 Gefahrstoffverordnung)

- 3) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen. Werden Tätigkeiten entsprechend einem verfahrens- und stoffspezifischen Kriterium ausgeübt, das nach § 20 Absatz 4 GefStoffV bekannt gegebenen worden ist, kann der Arbeitgeber in der Regel davon ausgehen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden; in diesem Fall findet Satz 2 keine Anwendung. (§ 7 Abs. 8 GefStoffV)
- 4) In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein. (Nr. 1 Anhang 1 Gefahrstoffverordnung)
- 5) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen

Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanweisung ist bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren und bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen. (§ 12 Absatz 2 BetrSichV)

X. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 5 Ordner 1

1	Formular 1 – Antragsformular Antrag gem. § 16 BImSchG mit Genehmigungsbestand Übersicht Gesamt- und Wirkbadvolumina Bestallungsurkunde öffentlich bestellte Sachverständige
2	Begleitbogen zum Antrag gem. § 58 WHG (Indirekteinleitergenehmigung) und § 57 Abs. 2 LWG (Genehmigung Abwasserbehandlungsanlage)
3	Herstellungskosten bestehend aus: Kosten Neubau der Galvanikanlagen (ohne ABA) Kosten Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage
4	Erläuterungen zum Antrag gem. § 16 BImSchG
5	Kurzbeschreibung für die öffentliche Auslegung
6	Erläuterungen zum Antrag gem. § 58 WHG i.V. mit § 58 LWG (Indirekteinleiterantrag) und § 57 Abs. 2 LWG (Genehmigung Abwasserbehandlungsanlage)
7	Topographische Karte M. 1:25.000 Deutsche Grundkarte M. 1:5.000 Auszug aus dem Liegenschaftskataster / Flurkarte M. 1:1.000 Auszug aus ELWAS-WEB / Überschwemmungsgebiete M. 1:1.000
8	Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
9	Lageplan M. 1:500 – Blatt 1
10	Emissionsquellenlageplan M. 1:500 – Blatt 1a
11	Entwässerungslageplan M. 1:500
12	Grundriss Erdgeschoss (Bestand) M. 1:100 – Blatt 2 Grundriss Erdgeschoss und Obergeschoss (Soll-Zustand) M. 1:100 – Blatt 2a
13	Grundriss Obergeschoss vor Brand M. 1:100 – Blatt 3
14	Aufstellung Abwasserbehandlungsanlage (Soll-Zustand) – Blatt 4 M. 1:50
15	Blockfließbild Ist-Zustand Drehtrommelautomat (Anlage 2) – Blatt 5 Blockfließbild Soll-Zustand Drehtrommelautomat (Anlage 2) – Blatt 5a

16	Blockfließbild Ist-Zustand Zink-Gestellautomat (Anlage 3) – Blatt 6 Blockfließbild Soll-Zustand Zink-Gestellautomat (Anlage 3) – Blatt 6a
17	Blockfließbild Ist-Zustand großer Trommel-/Schwenkgestellautomat (Anlage 4) – Blatt 7 Blockfließbild Soll-Zustand großer Trommel-/Schwenkgestellautomat (Anlage 4) – Blatt 7a
18	Blockfließbild vorh. Abwasserbehandlungsanlage BE 2 (Ist-Zustand) – Blatt 8 Blockfließbild Abwasserbehandlungsanlage BE 2 (Soll-Zustand) – Blatt 8a
19	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Technische Spezifikation Zink-Gestellautomat (Anlage 3) Technische Spezifikation großer Trommelautomat (Anlage 4) Technische Spezifikation Abwasserbehandlungsanlage
20	Badverzeichnis Drehtrommelautomat / Anlage 2 (Bestand) Badverzeichnis Drehtrommelautomat / Anlage 2 (Soll-Zustand)
21	Badverzeichnis Zink-Gestellautomat / Anlage 3 (vor Brand) Badverzeichnis Zink-Gestellautomat / Anlage 3 (Soll-Zustand)
22	Badverzeichnis Zink-Gestellautomat / Anlage 4 (vor Brand) Badverzeichnis großer Schwenkgestellautomat / Trommelautomat / Anlage 4 (Soll-Zustand)
23	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten
24	Formular 3 Blatt 1 bis 4 - Technische Daten
25	Formular 4 Blatt 1 und 2 - Betriebsablauf und Emissionen (Luft) Formular 4 Blatt 3 und 4 - Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) Formular 4 Blatt 5 und 6 - Verwertung/Beseitigung von Abfällen
26	Formular 5 – Emissionsquellenverzeichnis (Luft)
27	Formular 6 Blatt 1 – Abgasreinigung Formular 6 Blatt 2 - Abwasserreinigung/-behandlung
28	Formular 7 - Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Niederschlagsentwässerung, Kanalnetzbetrieb
29	Formular 8.1 - Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) BE 3 Lagertanks für Salzsäure, Schwefelsäure, Natronlauge BE 5 Chemikalienlagerraum (Regallager)
30	Formular 8.3 - Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) BE 4 Abfüllplatz
31	Formular 8.4 - Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) BE 1 Anlage 2 - Drehtrommelautomat BE 1 Anlage 3 - Zink-Gestellautomat BE 1 Anlage 4 - großer Schwenkgestellautomat / Trommelautomat

Tabelle 6 Ordner 2

1	AwSV-Anlagenübersicht / Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV
2	Anzeige gem. § 40 AwSV - BE 1 Anlage 3 - Zink-Gestellautomat
3	Anzeige gem. § 40 AwSV - BE 1 Anlage 4 - großer Schwenkgestellautomat / Trommelautomat
4	Sachverständigen-Gutachten gem. AwSV
5	AwSV Unterlagen Bodenbeschichtung Auffangtassen Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4: DIBt-Zulassung Beschichtungssystem KLB-System Epoxid EP 282 (Zul.-Nr.: Z-59.12-326)
6	WHG-Fachbetriebsurkunde Fa. Leipziger Säurebau GmbH, Leipzig
7	Lagerliste Chemikalienlagerraum BE 5
8	Brandschutzkonzept 2.Fortschreibung vom 15.12.2020 (Dipl.-Ing. R. Ketteler, Rheda-Wiedenbrück) Brandschutzpläne
9	AwSV Prüfbericht Anlage 2 (FGMA, Frankfurt) AwSV Prüfbericht Anlage 3 (FGMA, Frankfurt) AwSV Prüfbericht Anlage 4 (FGMA, Frankfurt) AwSV Prüfbericht Chemikalienlagertanks (FGMA, Frankfurt) AwSV Prüfbericht Abfüllplatz (FGMA, Frankfurt) AwSV Prüfbericht Chemikalienlagerraum (FGMA, Frankfurt)
10	Gefahrstoffverzeichnis
11	Emissionsprognose, Art und Ausmaß der Emissionen
12	Aussage zur Kostenübernahme
13	Darstellung der Umweltverträglichkeit gem. UVPG (UVP-Vorprüfung)
14	Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Artenschutz
15	Angaben zum Arbeitsschutz
16	AGW Messungen der Anlage 2,3 und 4 (BG ETEM)
17	Stellungnahme des Betriebsarztes Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit
18	Beschreibung der Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung
19	Abwasserbilanz erweiterte Abwasserbehandlungsanlage
20	Abwasseranalysen 2019 (HBICON GmbH) Abwasseranalysen 2020 (HBICON GmbH)
21	Erläuterungen zur Störfallrelevanz Bewertung der Galvanikanlagen und gelagerten Gefahrstoffe hinsichtlich der Zuordnung zu den Kategorien des Anhangs I der Seveso-III-RL Berechnungstool zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG
22	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Fa. Zimmermann Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Fa. Eyller-Berg Entsorgungsnachweis Filterkuchenschlamm AVV 110109 vom 19.11.2019 (Fa. Eyller-Berg) Sammelentsorgungsnachweis Salzsäure AVV 060102 vom 19.12.2014 (Fa. Zimmermann)
23	Anzeigebestätigung gem. § 67 Abs. 2 BImSchG vom 07.11.2003 (StUA Bielefeld mit Az. Nie – A 13/03)
24	Änderungsgenehmigung Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage vom 07.10.2013 (Bezirksregierung Detmold mit Az. 54.01.06.54-6.02.08) Genehmigung Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage vom 28.12.1993 (Kreis Gütersloh mit Az. 66/657-222-08-40)
25	Indirekteinleitergenehmigung für die bestehende Abwasserbehandlungsanlage vom 07.10.2013 (Bezirksregierung Detmold mit Az. 54.01.02.54-GT 39 Ind IGL)

26	Erlaubnisbescheid Niederschlagswassereinleitung vom 27.12.2016 (Bezirksregierung Detmold mit Az. 54.01.02.IGL54-002/2016-001)
27	Wasserrechtliche Erlaubnis Grundwasserentnahme vom 25.11.2019 (Bezirksregierung Detmold mit Az. 54.01.08.54-021)
28	Baugenehmigung Neubau einer Unterstellhalle vom 15.01.1991 (Kreis Gütersloh mit Az. 63/744/90) Baugenehmigung Neubau einer galvanischen Produktionshalle vom 31.05.1994 (Kreis Gütersloh mit Az. 63-10584-93-04) Baugenehmigung Anbau einer Werkstatt, Lagerhalle, Abfüllstation vom 22.11.2012 (Kreis Gütersloh mit Az. 63-00327-12-03)
29	Verzeichnis über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
30	Sicherheitsdatenblätter (CD)
31	Konzept zum Ausgangszustandsbericht (dbt umwelt GmbH, Dormagen)

Abschrift

Anlage B Anlagendaten

Die Oberflächenbehandlungsanlage enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Tabelle 7

Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	BE 1 Oberflächenbehandlungsanlagen / Galvanikanlagen Rohwareneingang / Fertigwarenausgang Anlage 2 - Drehtrommelautomat (Bestand) Anlage 3 - Zink-Gestellautomat mit 2 Abluftwäschern (Änderung) Anlage 4 - großer Trommelautomat mit 2 Abluftwäschern (Änderung)
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung: bestehend aus:	BE 2 Abwasserbehandlungsanlage (Bestand) B 1-6 Abwassersammelbehälter für Spülwasser und Konzentrate B 5a Abwassersammelbehälter Spülwasser mit V=30 m ³ (Erweiterung) B 10, 20, 30 Standbehandlungsanlagen mit V=je 15 m ³ B 30a Standbehandlungsanlage mit V=15 m ³ (Erweiterung) B 11, 21, 31 Sedimentationsbehälter mit V=je 20 m ³ Kammerfilterpresse 1 Kammerfilterpresse 2 (Erweiterung) B 12, 22 Vorlagebehälter mit V=je 2,0 m ³ Kiesfilter und Bandfilter B 55 pH-Endkontrolle V=0,2 m ³ B 15, 25 Speicherbehälter 1 und 2 mit V=je 15 m ³ für Recyclingwasser B 48 Ansetzbehälter Kalkmilch mit V=4,5 m ³ Enthärtungsanlage Osmoseanlage VE-Anlage
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 3 Chemikalienlagertanks B 51 Lagertank Natronlauge mit V=5,2 m ³ B 52 Lagertank Schwefelsäure mit V=6 m ³ B 53 Lagertank Salzsäure mit V=6 m ³ B 54 Lagertank Salzsäure mit V=6 m ³
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 4 Abfüllplatz für Salzsäure, Schwefelsäure, Natronlauge
Betriebseinheit Nr. Bezeichnung:	BE 5 Chemikalienlagerraum für Chemikalienliefergebände (verschlossen)

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643,16449)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen- Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NRW S. 528)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz) vom 09.05.2000 (GV NRW S. 332)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV NRW Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrie-Emissions-Richtlinie